



Friedensrichterkreis Wartenfels



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines Friedensrichterkreises zwischen der Einwohnergemeinde Lostorf und der Einheitsgemeinde Stüsslingen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Unter dem Namen
«Friedensrichterkreis Wartenfels»
legen die vertragschliessenden Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich Friedensrichteramt im Sinne von § 4 Abs. 3^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) i.V.m. §§ 133 Abs. 1 und 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zusammen und schliessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

Name / Zweck

§ 2 Folgende Gemeinden sind Vertragsparteien:

- Einwohnergemeinde Lostorf
- Einheitsgemeinde Stüsslingen

Parteien

§ 3 Nachträgliche Eintritte weiterer Gemeinden sind durch das nach § 56 lit. b Ziff. 7 GG jeweils zuständige Organ in allen beteiligten Gemeinden zu beschliessen.

Erweiterte Mitgliedschaft

II Organisation

§ 4 ¹ Der Friedensrichterkreis umfasst das Gemeindegebiet aller Vertragsparteien.

Umfang des Friedensrichterkreises

² Für die Wahl des Friedensrichters bildet das Gemeindegebiet aller Vertragsparteien einen Wahlkreis.

§ 5 ¹ Die Vertragsparteien wählen einen gemeinsamen Friedensrichter gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Zuständigkeiten

² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf vertritt bei Sachgeschäften nach diesem Vertrag die Vertragsparteien gegenüber den kantonalen Behörden und allen übrigen Dritten.

§ 6 ¹ Wahlvorschläge für die Wahl des Friedensrichters sind bei der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde Lostorf einzureichen.

Wahl / GR

² Als Friedensrichter wählbar sind alle stimm- und wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden.

³ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf wählt als Leitgemeinde den Friedensrichter anlässlich einer ordentlichen Sitzung.

⁴ Das Ergebnis ist durch die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf im amtlichen Publikationsorgan der Vertragsgemeinden zu publizieren.

§ 7 ¹ Dem Friedensrichter wird in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden ein Verhandlungsraum mit der erforderlichen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Amtssitz

² Es liegt in der Kompetenz des Friedensrichters, einen anderen Verhandlungsort zu bestimmen.

§ 8 ¹ Für das Verfügen von Bussen, Kostenvorschüssen und Gebühren in Zivilsachen ist der Friedensrichter als Organ der Vertragsgemeinden zuständig.

Busseninkasso

² Für das Inkasso der vom Friedensrichter ausgesprochenen Bussen und die Einleitung des Verfahrens zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 1 bis Abs. 3 der Verordnung über den Vollzug von Geldstrafen und Bussen) ist als Leitgemeinde, die Einwohnergemeinde Lostorf zuständig.

III Finanzielles

§ 9 ¹ Die Entschädigung des Friedensrichters beinhaltet:

Rechnungs- führung und Entschädigung

- a) Verfahrenskosten (exkl. Zustellgebühren)
- b) Jährliche Grundpauschale gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Vertragsgemeinden (Verweis auf diesen Vertrag
 - 1200.00 für den Friedensrichter
- c) Spesen und Auslagen

Kommentiert [TH1]: Bitte den Verweis noch einfügen / aufführen oder nur den Geldbetrag (CHF 1'200) nennen.

² Die Einwohnergemeinde Lostorf, überweist die jährliche Grundpauschale jeweils Ende Jahr zusammen mit den einkassierten Verfahrenskosten an den Friedensrichter.

³ Die Spesen und Auslagen werden ebenfalls von der Einwohnergemeinde Lostorf ausbezahlt, und in der jährlichen Abrechnung mit den Vertragsgemeinden mit den Bussengutschriften zusammen verrechnet.

§ 10 ¹ Die Einwohnergemeinde Lostorf führt in ihrer Rechnung ein Spezialkonto, worin sämtliche Finanztransaktionen des Friedensrichterkreises ausgewiesen werden.

Rechnungsfluss

² Alle Kosten und Erträge (Bussen) aus der Tätigkeit des Friedensrichters fliessen in dieses Konto der Einwohnergemeinde Lostorf.

§ 11 ¹ Die Wahl- und Betriebskosten sowie die Erträge werden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Finanzierung

² Massgeblich für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des vorgängigen Rechnungsjahres.

§ 12 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Lostorf.

Rechnungs- prüfung

§ 13	Die Genehmigung der Rechnung erfolgt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf, die als Leitgemeinde fungiert.	Rechnungs- genehmigung
§ 14	<p>¹ Die Genehmigung des Budgets erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf.</p> <p>² Die übrigen Vertragsgemeinden übernehmen die Beschlüsse der Leitgemeinde.</p>	Budget
§ 15	<p>¹ Die genehmigte Rechnung wird den Vertragsgemeinden jeweils per Ende Februar nach § 11 verrechnet.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>	Belastung der Kostenbeteiligung
IV Weitere Verbindlichkeiten		
§ 16	<p>¹ Damit die Zusammenarbeit aufrechterhalten werden kann, müssen mindestens zwei Gemeinden Vertragsparteien sein.</p> <p>² Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.</p>	Mindestbestand und Eintritt
§ 17	Änderungen dieses Vertrages können durch eine der Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung der nach § 3 dieses Vertrags zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden erforderlich.	Vertragsänderung
§ 18	Der Austritt aus dem Friedensrichterkreis muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.	Austritt
§ 19	Der Austritt kann nur auf Ende einer Amtsperiode per 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigungsdauer beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.	Kündigungs- termin
§ 20	Im Kündigungsfall haftet die entsprechende Gemeinde für ihren gesamten aufgelaufenen Kostenanteil.	Haftung

§ 22 Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages haften die Vertragsgemeinden solidarisch für die Restkosten.

Auflösung

V Schlussbestimmungen

§ 23 Bei Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsgemeinden über Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Streitsachen

§ 24 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Vertragswillen möglichst nahekommt.

Salvatorische Klausel

² Die Zuständigkeiten richten sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz.

§ 25 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden am 01.01.2021 in Kraft.

Inkraftsetzung

6

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf vom
08.12.2020.

Namens der Einwohnergemeinde Lostorf

Der Gemeindepräsident:

Dr. Thomas A. Müller

Der Gemeindeschreiber:

Markus von Däniken

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Stüsslingen vom
12.12.2020.

Namens der Einheitsgemeinde Stüsslingen

Der Gemeindepräsident:

Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Eugster

Von der Gerichtsverwaltungskommission genehmigt mit Beschluss vom
